

RICHTLINIEN
der Vorarlberger Landesregierung
für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für
Gemeindekooperationen/Gemeindefusionen

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Land Vorarlberg unterstützt im Rahmen dieser Richtlinien aus Bedarfszuweisungsmitteln gemäß FAG Maßnahmen der Gemeinden für eine verstärkte nachhaltige gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, damit qualitative und/oder quantitative Synergien anzuregen.
- (2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der hierfür im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen.
- (3) Förderungen nach diesen Richtlinien sind möglich für
- a) Kooperationen, für die keine sonstigen Fördermittel (ausgenommen Fördermittel nach den „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungsbeiträgen zu Aufwendungen der Gemeinden für die Schaffung bzw. Sicherung der notwendigen Infrastruktur“) beansprucht werden können sowie
 - b) Erstinvestitionen bei Kooperationen, die nach § 4 Abs. 3 dieser Richtlinien eine Anschubförderung erhalten.
 - c) Gemeindefusionen
- (4) Der Einsatz der Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (5) Auf Förderungsmittel nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind ausschließlich Vorarlberger Gemeinden und Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung, wobei bei Gemeindekooperationen eine Teilnahme von mindestens drei Gemeinden vorausgesetzt wird. In begründeten Ausnahmefällen ist bei Gemeindekooperationen die Teilnahme von lediglich zwei Gemeinden ausreichend.

Bei Investitionsförderungen nach diesen Richtlinien genügt für die Anerkennung als Gemeindekooperation die Beteiligung von insgesamt zwei Gemeinden, sofern die Kooperationsgemeinde sich an der Investitionsfinanzierung insgesamt substantiell beteiligt und für die Gemeinde als Kooperationspartnerin ein der finanziellen Beteiligung angemessener Nutzungsbedarf am Investitionsprojekt zu Grunde liegt. Im Falle einer Kooperationsbeteiligung von Gemeinden in Höhe von insgesamt von weniger als 15 % ist mit dem Vorarlberger Gemeindeverband abzustimmen, ob unter Beachtung des Kooperationszweckes die betreffende Zusammenarbeit als Kooperationsprojekt im Sinne dieser Richtlinien anerkannt wird.

§ 3

Förderungsgegenstand

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen der Gemeinden für

- Entwicklungskosten (z.B. für Konzepterstellung, Prozessbegleitung, Beratung durch Fachexperten, Moderationen) für neue Gemeindekooperationen/Gemeindefusionen (bei anschließender Projektumsetzung)
- Investitionskosten für jene, gemeinsam zu errichtende/finanzierende Bauprojekte, für die sonst keine Fördermittel des Landes gewährt werden, aber grundsätzlich aber zum Kreis der förderbaren Investitionsvorhaben nach den „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderbeiträgen zu Aufwendungen der Gemeinden für die Schaffung und Sicherung der notwendigen Infrastruktur“ zählen
- Personal- und Sachaufwandskosten für den laufenden Betrieb von neuen Gemeindekooperationen (Anschubförderung) sowie die Ersteinrichtung für solche neuen Gemeindekooperationen
- Gemeindefusionen

§ 4

Ausmaß der Förderung

(1) Entwicklungskostenförderung:

a) Bemessungsgrundlage:

Förderungsfähig sind nur die für die Entwicklung von Gemeindekooperationen/Gemeindefusionen entstehenden Fremdkosten.

b) Förderungshöhe:

Die Förderung beträgt 50 % der anerkehbaren Fremdkosten für die Entwicklung von Gemeindekooperationen/Gemeindefusionen.

(2) Investitionskostenförderung:

a) Bemessungsgrundlage:

Förderungsfähig sind nur Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausführung eines in Vorarlberg zu errichtenden Vorhabens anfallen.

Als förderungsfähige Aufwendungen zählen insbesondere:

- Grunderwerbskosten (jedoch nur solche, die längstens 20 Jahre ab Baubeginn zurückliegen)
- Baukosten
- Kosten der innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Inbetriebnahme des geförderten Objektes angeschafften Einrichtung
- bei Sanierungen sind nur jene Aufwendungen förderungsfähig, die für wesentliche bauliche Verbesserungen anfallen

Ausgeschlossen von der Einrechnung in die Förderungsbemessungsgrundlage sind:

- Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals
- Verbrauchsgüter wie Wasser, Strom, Heizungs- und Reinigungskosten
- Geldbeschaffungskosten sowie sonstige mit Kreditaufnahmen verbundene Unkosten

b) Förderungshöhe:

Die Förderungsgrundleistung beträgt 13 % der anerkenbaren Bemessungsgrundlage, wobei Investitionskostenförderungen unter Euro 3.000,-- pro Vorhaben nicht ausbezahlt werden.

Weiters werden Zuschläge zur Förderungsgrundleistung gewährt, die sich aufgrund der Gemeindegröße, Finanzkraftkopfquote sowie von allfällig erzielten Bewertungspunkten eines Kommunalgebäudeausweises im Sinne der „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“ ergeben.

(3) Personal-/Sachaufwandsförderung (Anschubförderung) für Gemeindekooperationen:

a) Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage ist auf Grundlage einer für den Kooperationszweck zu erwartenden angemessenen durchschnittlichen laufenden Personal- und Sachaufwandsausstattung für den Förderungszeitraum pauschaliert festzusetzen. Dabei können für die Festlegung der Förderungsbemessungsgrundlage bis zu 50 % des Personal- und Sachaufwands bei Kooperationen im klassischen Sinn herangezogen werden, bei denen die Kooperationsaufgaben ausschließlich von einer organisatorisch als auch finanziell gemeinsam getragenen Kooperationseinheit (z.B. Gemeindeverband, Verwaltungsgemeinschaft) übernommen werden; ein Kooperationsaufwand, der durch die Personalbereitstellungen kooperierender Gemeinden entsteht, wird auch als förderbarer Personalaufwand ange-

sehen, sofern dieser von der Kooperationseinheit übernommen und danach auf die teilnehmenden Kooperationsgemeinden verumlagt wird.

b) Förderungshöhe:

Für den festgelegten anerkehbaren Personal- und Betriebsaufwand werden zeitlich befristete und degressive Förderungen mit nachstehenden Fördersätzen gewährt:

- Für das erste volle Betriebsjahr: 60 %
- Für das zweite volle Betriebsjahr: 50 %
- Für das dritte volle Betriebsjahr: 40 %
- Für das vierte volle Betriebsjahr: 30 %
- Für das fünfte volle Betriebsjahr: 20 %

Bei einem nachträglichen Beitritt einzelner Gemeinden zur Gemeindekooperation ist für die später beitretende Gemeinde ebenfalls eine Anschubförderung nach der sinngemäß gleichen Berechnungsmethode für die Dauer von zehn Jahren möglich, falls der Beitritt spätestens mit Ablauf des zehnten vollen Betriebsjahres der ursprünglichen Kooperation erfolgt.

Sonderbestimmung betreffend Ersteinrichtung einer Kooperation

Die Kosten der innerhalb des ersten vollen Betriebsjahres der Kooperation angeschafften Ersteinrichtung werden pauschal mit einem Fördersatz in von 30 % gefördert.

Sonderbestimmung für Gemeindekooperationen im Bereich der Kinderbetreuung

Bei der Gründung einer Gemeindekooperation im Bereich der Kinderbetreuung (im Sinne des KBBG) wird durch die Leitung und Koordination/Organisation verursachte zusätzliche Personal- und Sachaufwand unter der Voraussetzung gefördert, dass der Personalaufwand für die Leitung und Koordination/Organisation nicht durch anderweitige Landesförderungen bezuschusst wird. Dabei beträgt der Fördersatz in den ersten fünf Betriebsjahren 60 %, im sechsten Betriebsjahr 50 %, im siebten Betriebsjahr 40 %, im achten Betriebsjahr 30 % und im neunten Betriebsjahr letztmalig 20 %.

Sonderbestimmung hinsichtlich der Mindesthöhe der Bemessungsgrundlage

Kooperationen, mit einer mit dem Vorarlberger Gemeindeverband anerkannten Förderungsbemessungsgrundlage (= Zusatzaufwand plus Ersteinrichtung) von weniger als Euro 10.000,-- werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

Sonderbestimmung hinsichtlich Vorsteuerabzug

In Fällen, in denen ein Vorsteuerabzug ganz oder teilweise geltend gemacht werden kann, bildet der um die um die Vorsteuer verminderte Aufwand die Förderungsbemessungsgrundlage.

(4) Gemeindefusionsförderung:

Für Gemeindefusionen beträgt die Förderungshöhe Euro 100.000,-- für jede an der Fusion beteiligte Gemeinde. Die Abstimmung und Festlegung einer allenfalls höheren Fördersumme erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Gemeindeverband.

§ 5

Ansuchen

(1) Eine Förderung wird nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.

(2) Das Ansuchen hat folgende für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu enthalten:

a) Für Investitionskostenförderung:

- Pläne
- Kostenschätzung
- Darstellung der finanziellen Sicherstellung (Finanzierungsplan), falls notwendig
- Kooperationsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung)

b) Für Personal- und Sachaufwandsförderung (Anschubförderung):

- Begründung
- Schriftliche Kooperationsvereinbarung
- Schätzung der lfd. Personal- und Betriebskosten der Kooperation
- Soweit als möglich, nachvollziehbare Gegenüberstellung der finanziellen Mehr- oder Minderaufwendungen, die sich aus der Kooperation gegenüber bisher ergeben
- Soweit als möglich, eine Erläuterung der zu erwartenden quantitativen und/oder qualitativen Veränderungen/Verbesserungen gegenüber dem Status Quo

c) Für Gemeindefusionsförderung:

Nachvollziehbare qualitative und quantitative Bewertung der Fusionsauswirkungen

§ 6

Förderungsbedingungen

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass

- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,

- b) der Förderungswerber den schriftlichen Verwendungsnachweis nach Maßgabe des nachstehenden § 7 übermittelt,
- c) der Förderungswerber sämtliche Förderungsansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitteilt,
- d) der Förderungswerber bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat,
- e) sobald das geförderte Objekt für einen anderen als den geförderten Zweck verwendet wird, dies umgehend mitzuteilen ist,
- f) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Förderungen zurückzubezahlen sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

- (3) Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage weiters darauf hinzuweisen, dass
- a) für jedes Jahr, welches das geförderte Investitionsobjekt weniger als 25 Jahre dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird, 1/25 der gewährten Förderung zurückzuerstatten ist,
 - b) bei der Inanspruchnahme der zeitlich befristeten Anschubförderung zum Personal- und Sachaufwand für jedes Jahr, welches die geförderte Kooperation weniger als 10 Jahre aktiv besteht, 1/10 der gewährten Förderung zurückzuerstatten ist,
 - c) Förderungen, die zurückzuzahlen sind, vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden und
 - d) die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist.

(4) Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt über Anforderung und Nachweis der aufgelaufenen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung, welche folgende Positionen zu enthalten hat:

- a) Belegnummer,
- b) Haushaltsjahr,
- c) Zahlungsempfänger,
- c) Zahlungszweck,
- e) bezahlter Betrag.

Bei der Förderung von Personal- und Sachaufwand (Anschubförderung) sind Kosten mindestens in Höhe der nach Maßgabe der gemäß § 4 festgelegten Förderungsbemessungsgrundlage nachzuweisen.

§ 8 Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorzulegenden Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 9 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

§ 10 Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Dichte von solchen stichprobenartigen Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 11

Förderungsmissbrauch

Gemäß § 78 der Strafprozessordnung ist die für die Förderungen zuständige Abteilung im Amt der Landesregierung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12

Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Richtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 13

In Kraft treten

Diese Richtlinien in dieser Fassung treten mit 01.07.2023 in Kraft.